

255. Drei Artikel der Seveler Pferdezüchter zur Verbesserung der Pferdezucht in Sevelen

1790 Oktober 21

Die Seveler Pferdezüchter beschliessen einstimmig auf Ratifikation der Obrigkeit drei Artikel für die Verbesserung der Pferdezucht:

1. Solange der Legibrief in Kraft ist, sollen alle Schimmelfohlen am Kreuztag (14. September) zusammengetrieben werden. Beeidigte Geschworene der Gemeinde sollen die schönsten und besten zur Zucht auswählen.

2. Falls die ausgewählten Fohlen im nächsten Frühjahr untauglich sind, sollen andere zur Zucht ausgewählt werden.

3. Für die Aufzucht eines Fohlens erhält jeder Pferdezüchter von der Gemeinde 5 Gulden. Jeder Gemeindegenosse bezahlt von jeder Stute und jedem Fohlen, die er auf die Allmend treibt, 15 Kreuzer, die den Eigentümern der ausgewählten Fohlen zustehen.

Die von den Pferdezüchtern von Sevelen beschlossenen Artikel zur Pferdezucht sind nicht datiert; sie wurden nach dem dazugehörigen Schreiben des Landvogts von Werdenberg-Wartau an Glarus mit der Bitte um Ratifikation vom 21. Oktober 1790 datiert (LAGL AG III.2415:029). Die Pferdezüchter in Sevelen präzisieren und ändern damit den 33. Artikel im Legibrief von Sevelen von 1786, der besagt, dass die Geschworenen in der Gemeinde jährlich die vier besten Füllen auswählen sollen und zwar je zwei aus Räfis und aus Sevelen, wofür jeder 9 Gulden Belohnung bekommt (LAGL AG III.2436:038, Art. 33).

In der Region Werdenberg spezialisiert sich vor allem die Gemeinde Sevelen auf die Pferdezucht (Schindler 1986, S. 166). Im 18. Jh. wird Pferdezucht zu einem wachsenden Wirtschaftszweig, da die Nachfrage nach Pferden durch den sich ausbreitenden Warenverkehr, den spezialisierten Ackerbau sowie eine höhere Nachfrage aus Prestigegründen steigt (Schindler 1986, S. 166). Zur Viehwirtschaft in Sevelen vgl. Hagmann 1984, Bd. 2, S. 182–183; in der Region Werdenberg vgl. Schindler 1986, S. 159–167.

Die sämtlichen roßbauren der ehrsammen gemeind Sevelen sind zu sammen versamlet worden und haben auf hochheitliche ratification hin fast einhellig für ihr bestes zu sein befunden, wie folget:

1.^{tens}, daß von nun an in zukonft, so lange der gegenwärtige legibrief währe,¹ alle in der gemeindt befindliche fahlfühli jährlich auf den heiligen creütztag [14. September] zusammen getriben und durch die beeidigten geschwornen der gemeindt die schönsten und besten daraus ohne ansehen zu fohlen ausgezogen werden sollen und so viel mann jedes mahlen nöthig haben muß, sie mögen in der gemeind sein, wo es wolle.

2.^{tens} Wan aber sich begeben möchte, daß disere gezogene fohlen von obiger zeit hinweg biß auf das frühe jahr durch alle möglich sein könende fähle der ungesundheit oder anderen, auch etwan durch schlechte fueterung deß eigenthümmers derselben, am frühe jahr für untauglich erfunden und neben diesen an anderen ohrten schönere, beßere und zur pflanzung tauglichere angetroffen werden möchten, daß die beeidigten geschwornen am frühling, wann sie auf den schindplaz geführt werden, anstatt denen schlechteren, die beßeren und schöneren ausziehen mögen.

Auch daß die fahlfühle in / [fol. 1v] der gemeindt sogleich nach dem neuen jahr zu keiner arbeit mehr solle gebraucht und die fohlen vor dem ersten brachmonath nicht sollen geschnitten werden.

3.^{tens} Der belöhnung halben sollen die fohlen die im legibrief von meinen gnädigen herren und oberen bestimpte belöhnung auf jeder fohlen, so gezogen worden ist, fl 5 von der gemeind beziehen. Danne aber solle jeder gemeindtsгноß von jeder stutten und fülch, so er auf die tratt treiben wirdt, x^a 15 bezahlen, welches gelt, so daher fließt, auch denen eigenthümmeren der gezogenen fohlen zu gleichem theil gehören solle.

10 Vor und obstehende artikull sind auf hochheitliche ratification hin einhellig von denen versambleten in der gemeindt befindlichen roßbauren angenommen worden, so lange der legibrief währet, zu behalten, vorbehalten der Hanß Adam Spreiter in Sevelen alleine hat sich für dieses jahr dagegen gesetzt, für die folgenden wolle er sich aber gleicher weise unterziehen.

15 Fridolin Luchsinger, landtschreiber.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Artikull wegen pferdten zu Sevelen

Aufzeichnung: LAGL AG III.2415:030; (Doppelblatt, 2 Seiten beschrieben); Fridolin Luchsinger, Landtschreiber; Papier, 21.0 × 33.5 cm.

Literatur: Schindler 1986, S. 166.

20 ^a Hinzufügung oberhalb der Zeile.

¹ Vgl. den Legibrief von Sevelen von 1786 (LAGL AG III.2436:038).